

A. Die Alterssicherung in Deutschland

1 Wie komplex das deutsche System der Altersvorsorge ist, zeigt das Schaubild 1 (S. 17)¹. Es umfasst die wichtigsten Systeme der Alters- und Hinterbliebenensicherung in Deutschland. Darunter fallen öffentlich-rechtliche (z.B. Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke, Altershilfe für Landwirte) und privatrechtliche Systeme (vor allem betriebliche Altersversorgung, private Vorsorgesysteme) mit unterschiedlicher Struktur, Zielsetzung und Funktion. Je nach dem, welcher Schicht sie angehören, ergänzen sie sich oder konkurrieren sie miteinander. Innerhalb des Sozialbudgets der Bundesrepublik, das die Summe der Ausgaben für die (staatliche) soziale Sicherung auflistet, betragen 2006 von (vorläufig) insgesamt 700,160 Mrd. € die Leistungen der Funktion Alter (267,869 Mrd. €) und Hinterbliebene 2006 (7,539 Mrd. €) zusammen rund 275,408 Mrd. €². Das sind mit 39,34 % fast 4/10 des gesamten Sozialbudgets. Allerdings ist der Anteil dieser Funktion in den Jahren zuvor deutlich zurückgegangen. Er lag 1990 bei knapp 44 %.

2 Auf die einzelnen Systeme entfielen 2007:

Tabelle1: Finanzielle Bedeutung der einzelnen Alterssicherungssysteme

System	Ausgaben 2007 in Mrd. Euro (vorläufige Zahlen)	Anteil am Brutto-Inlandsprodukt (BIP)	
		2007 in %	2000 in %
Ges. Rentenversicherung	239,963	10,4	10,5
Beamtenversorgung	35,677	1,5	1,6
Betriebl. Altersversorgung	19,070	0,8	0,8
Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	9,494	0,4	0,4
Altershilfe für Landwirte	3,129	0,1	0,2
Berufsständische Versorgungswerke	3,617	0,2	0,1

3 Das Schaubild gibt die Systeme wieder, mit denen sich dieses Handbuch beschäftigen wird. Doch ist es nicht ganz vollständig, worauf hier nur hingewiesen sei. Eine große Zahl von Personen erfährt ihre Alterssicherung im familiären Unterhaltsverband, in dem in beträchtlichem Maße auch Leistungen der Alterssicherung vor allem zwischen den Ehegatten „umverteilt“ werden³. Dies betrifft nicht nur Hausfrauen, sondern auch Ehegatten mit unterschiedlich hohen Einkommen. Der Elternunterhalt ist zur seltenen Ausnahme geworden. Allenfalls rund 5 % erhalten von ihren Kindern (ergänzende) finanzielle Hilfen zum Unterhalt⁴.

1 Viebrok/Himmelreicher, Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 17/2001, Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, S. 22; s.a. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 15/5821, S. 66.

2 Zahlen aus der von dem BMAS auch im Internet zur Verfügung gestellten Übersicht über das Sozialbudget 2006, Stand Mai 2007; s.a. Alterssicherungsbericht 2005, BT-Drs. 16/906, S. 56 f.

3 Vgl. Ruland: in: VDR/FNA (Hg.), Interdependenzen in der sozialen Sicherung, 2005, DRV-Schriften Bd. 60, S. 71 (75).

4 Daran hat sich seit den 70er Jahren nur wenig geändert, vgl. einerseits: Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1974, S. 12; andererseits: Szydlík, Generationengerechtigkeit 3/2004, S. 3; s.a. Schulz, ZBevWiss 1996, 263 (269 ff.).

Schaubild 1: Das System der deutschen Altersvorsorge

Individuelle ergänzende Sicherung	Private Alterssicherung (Lebensversicherungen, Ersparnisse, Altenteil usw.)						
	Freiwillige Versicherung (GRV)	Zertifizierte und geförderte private Alterssicherung					
Zusatzsysteme				Sonderregelungen für Selbstständige innerhalb der gesetzl. Rentenversicherung	Knapp-schaftliche Rentenversicherung	Betriebliche Altersversorgung	Zusatzversorgung im öffentl. Dienst
Gesetzlich verankerte Systeme	Berufsständische Versorgungswerke**	Alterssicherung der Landwirte*	Allgemeine Rentenversicherung			Beamtensversorgung	
			Gesetzliche Rentenversicherung				
Bedarfsorientierte Grundsicherung							
Personenkreis	Nicht pflichtversicherte Selbstständige	Freie Berufe	Landwirte	Selbstständige nach §§ 3+4 SGB VI (Handwerker, Künstler u.a., Versicherungspflichtige auf Antrag)	Beschäftigte im Bergbau	Sonstige	Beamte***
				Abhängig Beschäftigte			
	Privater Sektor						Öffentlicher Dienst

* Einschließlich mithelfender Familienangehöriger; als Teilversorgung, ergänzt durch betriebliche Maßnahmen (Altenteil).
 ** Teilweise auch für abhängig Beschäftigte der jeweiligen Branche.
 *** Einschließlich Richter und Berufssoldaten.

Dieser Prozentsatz wird sich nach Einführung der Grundsicherung (§§ 41 ff. SGB XII), die dem Elternunterhalt gegenüber grundsätzlich nicht subsidiär ist, weiter verringern. Renten der Unfallversicherung können bis zum Tode des Geschädigten gezahlt werden und sich dann in Hinterblie-

benenrenten – auch Elternrenten – fortsetzen. Auch sie haben eine Funktion der Alterssicherung, weil sie als Entschädigung an die Stelle des Einkommens und der sich daraus ergebenden Einkommensersatzleistungen treten. Dementsprechend ist ihre Kumulation mit anderen Leistungen der Alterssicherung eingeschränkt (§ 93 SGB VI, § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BeamtVG). Ende 2005 bezogen von den gewerblichen Berufsgenossenschaften rund 369.000 Versicherte und rund 72.000 Witwen jeweils über 65 Renten⁵. Zahlreiche Personen beziehen ihre Alterssicherung aus sonstigen Entschädigungssystemen, wie z.B. dem Bundesversorgungsgesetz⁶ oder der Wiedergutmachung.

2003 haben Ehepaare, in denen zumindest der Ehemann bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, im Durchschnitt folgende Einkommen erzielt⁷:

Tabelle 2: Einkommen(skomponenten) von Ehepaaren

	Ehepaare – Einkommenskomponenten		Einkommen pro Ehepaar (Euro/Monat)	
	Tausend	%	Tausend	%
Insgesamt	4.362	100	2.433	100
Alterssicherungsleistungen insgesamt	4.333	99	2.001	82
davon				
- GRV	4.184	96	1.510	62
- Betriebsrenten Privatwirtschaft	1.207	28	135	6
- Öffentl. Zusatzversorgung	629	14	63	3
- Beamtenversorgung	404	9	253	10
- Berufsst. Versorgung	30	1	14	1
- Alterssicherung der Landwirte	209	5	27	1
Private Renten / Lebensversiche- rung (Renten)	60	1	8	0
Erwerbseinkommen	428	10	173	7
Vermietung/Verpachtung	459	11	93	4
Zinseinkünfte	1.846	42	87	4
Sonstige Einkommen	725	17	72	3
Steuern- und Sozialabgaben			- 275	- 11
Netto-Gesamteinkommen			2.159	89

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass 99 % der Ehepaare über 65 ganz überwiegend von Leistungen der (staatlichen) Alterssicherung leben, zumeist – 96 % – von den gesetzlichen Renten. 42 % bezogen Betriebsrenten, davon 28 % aus der Privatwirtschaft. Die Tabelle zeigt aber auch, dass im Alter ebenso Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und son-

5 Auskunft des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 15. Juni 2006; zu Unfallrenten als Sicherung im Alter: Krasney, in: Becker/Kaufmann/v. Maydell/Schmäh/Zacher (Hg.) Alterssicherung in Deutschland, FS Ruland, 2007, S. 523 ff.

6 Dazu Hase, in: v. Maydell/Ruland/Becker (Hg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), 4. Aufl., 2008, § 26.

7 Quelle: Alterssicherungsbericht, BT-Drs. 16/906, S. 214 ff.; dort auch weitere Tabellen zu West und Ost und zu alleinstehenden Frauen bzw. Männern; s.a. Rentenversicherungsbericht 2006, BT-Drs. 16/3700, S. 14.

stige Einkünfte⁸ insgesamt eine beträchtliche Rolle spielen. Private Renten fielen demgegenüber – jedenfalls 2003 – nicht ins Gewicht. Die Versicherungen werden zumeist auf Kapitalbasis abgeschlossen und gehen dann in die Zinseinkünfte mit ein.

Entsprechend der Zielsetzung dieses Handbuchs, über die Alterssicherung und ihre Besteuerung zu informieren, ist die sozialhilferechtliche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) nicht in die Darstellung der Alterssicherung mit aufgenommen worden⁹. Bei den Empfängern dieser Leistung stellt sich die Frage einer Besteuerung nicht. Zudem handelt es sich bei der Grundsicherung auch nicht um eine spezifische Leistung der Alterssicherung. Bei ihr wird vielmehr der allgemeine sozialhilferechtliche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-jährige voll erwerbsgemindert sind, was die Voraussetzungen und das Verfahren betrifft, modifiziert. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 € nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Da davon abgesehen die Grundsicherung Bedürftigkeit voraussetzt (§ 41 Abs. 2 SGB XII), besteht Anspruch auf sie nur dann, wenn nicht oder nicht ausreichend für das Alter vorgesorgt wurde.

Allerdings ist Altersarmut heute in ihrer gesellschaftlichen Relevanz stark zurückgegangen. Die Sozialhilfequote lag 2004 im Durchschnitt der Bevölkerung bei 3,3 %, bei den über 65-jährigen nur bei 1,9 %¹⁰. Bei ihnen ist heute Armut unterdurchschnittlich festzustellen. Der Anteil derer, die ergänzend zu ihrer Rente Sozialhilfe (Grundsicherung) in Anspruch nehmen müssen, ist ständig zurück gegangen. Soweit es noch der Fall ist, sind betroffen vor allem alleinstehende Frauen, die wegen der Lücken in ihrem Versicherungsverlauf keine hohen Versichertenrenten erhalten, oder Witwen, deren Männer nicht durchgehend versichert waren. Die Zahl der Personen, die für ihren Lebensunterhalt ergänzend zu ihrer Rente auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist mit 1,5 % aller Rentenbezieher zwar immer noch zu hoch, zumal vermutet werden muss, dass eine gewisse, unterschiedlich hoch geschätzte Zahl von Personen trotz bestehender Ansprüche Sozialhilfe aus den verschiedensten Gründen nicht in Anspruch nimmt. Dennoch ist die Zahl auf die Gesamtheit der 18,5 Mio. Rentner bezogen klein. Zwar sind niedrige Renten wesentlich häufiger. Allerdings ist in den meisten Fällen die Höhe der Rente für die tatsächliche wirtschaftliche Situation im Alter wenig aussagekräftig, da die Rente häufig nur einen Teil des Gesamteinkommens des Rentners ausmacht, das sich aus mehreren Renten und anderen Einkünften zusammensetzt¹¹. Es ist aber zu befürchten, dass künftig Altersarmut wieder vermehrt auftreten wird. Das wird insbesondere Langzeitarbeitslose treffen. Gründe hierfür sind die Niveauabsenkung bei den Renten um etwa 17 Prozent, die hohen Abschläge, die Versicherte hinzunehmen haben, die vorzeitig in Rente gehen (müssen), und die viel zu niedrigen Beiträge, die für die Empfänger von Arbeitslosengeld II gezahlt werden¹².

8 Z.B. Unfallrenten, Renten aus dem Ausland, Kriegssopferrenten, Grundsicherung, Unterhalt etc.

9 Zu ihr: Trenk-Hinterberger, in: SRH (Fn. 6), § 23; ders., in: Becker u.a. (Fn. 5), S. 539 ff.

10 Alterssicherungsbericht 2005, BT-Drs. 16/906, S. 88, 306; s.a. Mika/Bieber, DRV 2006, 248 ff.; Loose/Thiede, RV aktuell 2006, 479 (480).

11 Vgl. BT-Drs. 16/906, S. 85 ff.; Bieber/Klebula, DRV 2005, 362 ff.

12 Vgl. § 2 Rn. 101; dazu: Göhde, MittLVA Rheinprovinz 2005, 42 (61); Jakob, SozSich 2004, 123 ff.; Ruland, DRV 2006, 225 (234); Winkel, SozSich 2006, 103 ff.